

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntma-

bestimmte Blatt, außerdem enthält die Leipziger Volkszeitung die amtlichen Bekan-

Besitzpreis mit Illustr. Beilage Welt und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 1.80, für Selbstabholer 1.70 M. — Durch die Post bezogen 1.80 M. ohne Bestellgeld, Telefon Sammelnnummer 72206.

Vollschekonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Telegramm-Adresse: Vo. Telefon 72206. — Berlin, Tauchaer Straße 19/21 — Tel.

AKTIVITÄT
DISziPLIN
EINIGKEIT

GEGEN
Herrschaft

Ettägigen Volkes

schafft Leipzig und des Stadtrates zu Zwenau behördlicherseits

arbeitsstät, Pegau, Taucha und noch verschiedener Landgemeinden

Inseratenpreise: Die 10gspalt. Kolonelzelle 35 Pfg., Familiennotizen von Privaten mit 50% Nachlass. Stellenangebote 10gsp. Kolonelzelle 25 Pfg. Kleine Anzeigen: Überschriftenwort 20 Pfg., Textwort 10 Pfg. Reklamezelle 2 M. Inserate v. auswärts: die 10gsp. Kolonelzelle 40 Pfg. Reklamezelle 2.25 M.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementszahlungen nehmen die Aussträger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

3. Notverordnung der Papenheimer

Der Parteivorstand der KPD über die Frage der proletarischen Einheitsfront — Wachsende Schwierigkeiten in Lausanne — Zwiespalt bei den französischen Radikalen — Der schleichende Bürgerkrieg fordert neue Opfer

Drosselung der Länder

Verordnung gegen politische Ausschreitungen

WLB Berlin, 20. Juni.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

1. allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsbezirke,

2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

(2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbündeten politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen einen Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwerbungen Gefangenstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinanderandrohen.

§ 3

Plakate, Flugblätter und Flugschriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufgerufen oder angezeigt wird, können politisch beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über Versammlungen und Aufzüge

WLB Berlin, 20. Juni.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I, Seite 207) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Offizielle politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Offizielle politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwiderrgehend handelt wird.

(4) Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 2

(1) Mit Gefangenstrafe, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwerbung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Versammlung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

(3) Die Vorschriften des Absatz 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 3

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1 Absatz 3) nicht sofort entfernt.

Drei Pfeile sind das Siegeszeichen,
Vor dem die Naziottern weichen!
Nicht abseits stehen! Parole 'ran!
Legt alle die drei Pfeile an!

Wohltätigkeitsanstalt

der Großgrundbesitzer

Das Reich übernimmt fiktive Schulden

Von Rich. Lipinski.

Die Pfingstrevolte der überschuldeten Großgrundbesitzer in Neudeck gegen Brüning wendete sich gegen dessen beabsichtigte Siedlungspolitik im Osten, die ihnen nicht genug an den Hals warf. Das Kabinett Papen hat sich beeilt, die großagrarischen Forderungen zu erfüllen. Dies hat es in folgender Weise gemacht:

Das Osthilfegesetz vom 24. Juli 1931 sieht eine Entschuldungssumme für den östlichen Grundbesitz für die Jahre 1931 bis 1936 in Höhe von 500 Millionen Mark vor, die aus der Industrieabgabe gewonnen wird. Vorher sind schon hunderte Millionen für die Osthilfe vom Reich aus allgemeinen Mitteln aufgebracht worden.

Die Entschuldung soll aber nur erfolgen, wenn der Bestand der Betriebe gefährdet ist und wenn sie durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können und deren Inhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung der Betriebe bieten. Diese Voraussetzungen sollte das Landstelle bzw. Landwirtschaftskammer prüfen. Wie sie das getan haben, hat uns Gen. Heinig aus dem Bericht des Rechnungshofes dargetan. Hier nur zwei Beispiele:

Ein Großgrundbesitzer hatte 120 000 Mark Erbversprechen in das Grundbuch eintragen lassen und verlangte dafür die Entschuldung, die ihm nach dem Gutachten der Landwirtschaftskammer auch gewährt wurde. Ein anderer Großgrundbesitzer hatte 50 000 Mark Mitgiftversprechen und 50 000

Die Nazis als Papenfreunde entlarvt

In der Landtagssitzung vom 23. Juni standen kommunistische und sozialdemokratische Anträge gegen die Papennotverordnungen zur Beratung; ein kommunistischer Antrag verlangte das schärfste Misstrauen gegen die Papenregierung, der sozialdemokratische Antrag forderte, daß gegen die Notverordnungen schärfster Einspruch erhoben wird mit dem Ziele, die Kürzungen der Unterstützungsleistung wieder rückgängig zu machen.

Den Nazis war es sehr unangenehm, daß sie durch diese Anträge in die Zange genommen wurden und bei der Abstimmung ihr wahres Gesicht zeigen sollten. Daher provozierten sie durch unverschämte Beleidigungen der Linken des Landtags und durch gemeine Beschimpfungen des Präsidenten so viel Krach, daß die Sitzung aufflog.

Als die Sitzung wieder eröffnet war, fehlten die Braunhemden. Sie hatten offenbar damit gerechnet, daß der Landtag die Beratung am gleichen Tage zu Ende führen würde, so daß die Hilfsstruppen des Adelskabinetts bei der Abstimmung nicht im Saale gewesen wären. So wollten sich die Nazis von der Abstimmung drücken!

Der Landtag machte aber einen dicken Strich durch das Nazi-Manöver. Er verlegte die Beratung und führte sie am 28. Juni zu Ende.

Jetzt mußten die Nazis Farbe bekennen.

Der Nazi Studentenkult führte einen dreisten Gieranz auf. Er

behauptete, die Notverordnungen des Reichskanzlers v. Papen seien eine Folge der Brüningpolitik, die Sozialdemokratie habe Brüning toleriert, daher trage sie die Verantwortung für die neuen Notverordnungen!

Das Geschwätz des Nazisten ging in schallendem Gelächter des Landtages unter.

Dann aber kam die Abstimmung — und die Entlarvung der Nazis!

Auf Antrag der Sozialdemokratie wurde namentlich über folgenden kommunistischen Antrag abgestimmt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu beauftragen, der Reichsregierung gegenüber das schärfste Misstrauen des sächsischen Landtags zu befinden!“

Bei der Abstimmung fehlten die Nazis! Sie standen hinter der Saaltür und warteten, bis die Abstimmung vorüber war.

Der Antrag wurde mit 44 Stimmen der Sozialdemokraten und der Kommunisten angenommen, 27 Abgeordnete der bürgerlichen Parteien stimmten mit Nein, die Deutschnationalen enthielten sich der Stimme!

Als die Abstimmung vorbei war, schlichen sich die Nazis, von stürmischem Hohngelächter des gesamten Landtags begleitet, wie die begossenen Buden wieder in den Saal.

Sie hatte das Manöver der Nazis nur den Erfolg, daß ihre Blamage noch größer wurde!

Reichstagsabgeordneter Breitscheid spricht kommenden Sonntag auf dem Meßplatz